

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0102 Rinder, lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Alter		Geschlecht		Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;			
	II.1.2 sie wurden nicht behandelt mit			
	- Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,			
	- Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).			
	(1)II.1.3 in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:			
	a) Die Tiere werden durch ein dauerhaftes Kennzeichnungssystem identifiziert, anhand dessen Muttertier und Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sind nicht in Kontakt gekommen mit			
	i) an BSE erkrankten Rindern;			
ii) Rindern, die in ihrem ersten Lebensjahr zusammen mit an BSE erkrankten Rindern in deren erstem Lebensjahr aufgezogen wurden und in diesem Zeitraum nachweislich das gleiche möglicherweise kontaminierte Futter gefressen haben, oder				
iii) wenn der Nachweis, auf den in Ziffer ii Bezug genommen wird, nicht eindeutig ist: Rindern, die im selben Bestand und innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Geburt der an BSE erkrankten Rinder geboren wurden;				
(1)(2)entw <input type="radio"/> [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere oder <input type="radio"/> [a] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]				
(1)(3)oder <input type="radio"/> b) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]				
(1)(4)oder <input type="radio"/> b) die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]				
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:				
II.2.1 Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code (5), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung				
(1)entwed <input type="radio"/> [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;] er <input type="radio"/> [b] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. / der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere ausführen darf;]				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	b)	seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;		
	c)	in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;		
	(1)entweder	o [d)	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]	
	(1)oder	o [d)	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung nach Großbritannien gegen alle Blauzungenstämme (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm(9) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]	
	(1) o entweder	[II.2.2.	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;]	
	(1) o oder	[II.2.2	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (5) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen;]	
	II.2.3	sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb bzw. den Betrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
	a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;		
	b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;		
II.2.4	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer I I.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.2.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
	a)	Für sie gilt ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und	
	b)	sie unterliegen keinen Beschränkungen nach nationalem Recht zur Tilgung von Tuberkulose und Brucellose, und	
	c)	sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose (6) (6a);	
	II.2.6	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und	
	(1)entweder	o [sie stammen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von Brucellose sind;](6)	
	(1)oder	o [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]	
	II.2.7.	sie sind an den Hinterbeinen an mindestens zwei Stellen einzeln dahin gehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere zur sofortigen Schlachtung handelt;(7)	
	II.2.8	sie werden/wurden(1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar	
	(1)entweder	o [auf direktem Weg nach Großbritannien,]	
	(1)oder	o [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]	
		und sind bis zu ihrer Versendung nach Großbritannien	
	a)	nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und	
	b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;	
II.2.9	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;		
II.2.10	die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;		
II.2.11	sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(8) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt wurden und transportfähig sind.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Feld I.8.: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(10) · Feld I.13.: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen. · Feld I.15.: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren. · Feld I.19.: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden. · Feld I.28 Identifizierungssystem: Die Tiere müssen gekennzeichnet sein: Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben. Auf einer Ohrmarke scheint der ISO-Code des Ausfuhrlandes auf. Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen. Art: ‚Bos‘, ‚Bison‘ bzw. ‚Bubalus‘ angeben. Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen. Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert). <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist. (11) (3) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. (11) (4) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. (11) (5) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben. (10) (6) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG. (6a) Nur für ein Gebiet mit dem Eintrag „XII“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe, dass amtlich als tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände zum Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere nach Großbritannien mit einer Bescheinigung nach dem Muster der Veterinärbescheinigung BOV-Y auf der Grundlage von Bedingungen anerkannt werden, die denen in Anhang A.I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG gleichwertig sind.(10) 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	(7)	Dieses Kennzeichen in L-Form ist links 13 cm und unten 7 cm lang, beide Linien sind 1 cm dick. Es wird als Dauerbrandzeichen angebracht.
	(8)	Verladedatum dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus
	(9)	Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission.
	(10)	Ein Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk
	(11)	Ein Dokument betreffend den Risikostatus in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) („Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status“) von zugelassenen Handelspartnern, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: Animal health status of countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk
	Certifying Officer	
	Name (in capital letters)	Qualification and title
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift
	Stempel	